

Sozialpolitik im Jahr 2019

Wir leben in einem Sozialstaat mit einem umfangreichen sozialen Sicherungssystem, das mit Blick auf aktuelle Entwicklungen in Wirtschaft und Gesellschaft immer wieder angepasst wird. Anfang des Jahres 2019 wurde unter anderem das Recht auf befristete Teilzeit (Brückenteilzeit) eingeführt, der gesetzliche Mindestlohn erneut angehoben, der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung gesenkt und der Beitrag zur Pflegeversicherung erhöht. In dem nachfolgenden Webquest (englisch für „Spurensuche im Internet“) werden Fragen zu diesen und weiteren sozialpolitischen Neuerungen im Jahr 2019 gestellt. Welche Antworten stimmen, kann auf der Sozialpolitik-Internetseite nachgeprüft werden. Über das Thema Brückenteilzeit informiert zusätzlich das Schaubild „Teilzeitarbeit in Deutschland“ unter www.sozialpolitik.com/materialien.

Webquest:

Welche Antwort ist jeweils richtig? Recherchieren Sie unter www.sozialpolitik.com/artikel/hintergrund-neues-2019.

1. Brückenteilzeit

Sophia arbeitet seit zwei Jahren als Einzelhandelskauffrau in einem Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Sie spielt in ihrer Freizeit Volleyball und ist mit ihrer Mannschaft gerade in die Regionalliga aufgestiegen. Da Arbeit und Sport nun schwieriger zu vereinbaren sind, würde Sophia gern in der nächsten Saison weniger arbeiten und die neue Brückenteilzeit in Anspruch nehmen. Muss ihr Arbeitgeber ihr das erlauben?

- a) Nein, Sport ist kein Grund. Damit hat sie keinen Anspruch auf Brückenteilzeit.
- b) Ja, aber wann sie wieder Vollzeit arbeiten kann, entscheidet allein der Arbeitgeber.
- c) Ja, in einem so großen Unternehmen haben alle Beschäftigten Anspruch auf Brückenteilzeit. Allerdings liegt die Mindestzeit bei einem Jahr.

Was wäre, wenn Sophia in einem Betrieb mit 52 Beschäftigten arbeiten würde?

- d) Das spielt keine Rolle, die Brückenteilzeit gilt für jeden Arbeitnehmer.
- e) Sie hat nur Anspruch darauf, wenn davor erst drei oder weniger Kollegen Brückenteilzeit genommen haben.
- f) Dann hätte sie keine Chance, denn so kleine Betriebe müssen keine Brückenteilzeit gewähren.

2. Weiterbildung

Stefan arbeitet als Dachdecker. Er hat gehört, dass speziell für seinen Beruf Kurse angeboten werden, in denen er lernen kann, wie man mit Drohnen arbeitet. Daran würde er gern teilnehmen. Welches neue Gesetz könnte ermöglichen, dass die Bundesagentur für Arbeit einen Zuschuss dafür gewährt?

- a) das neue Teilhabechancengesetz.
- b) das neue Qualifizierungschancengesetz.
- c) das neue Digital-Weiterbildungsgesetz.

3. Minijob

Jörg hat einen Minijob als Kellner, dafür bekommt er den gesetzlichen Mindestlohn. Bisher hat er jeden Monat knapp 51 Stunden gearbeitet und kam damit auf genau 450 Euro. Jetzt hat er gehört, dass der Mindestlohn angehoben wurde, und fragt sich, was das für ihn bedeutet.

- a) Die Erhöhung des Mindestlohns hat für ihn keine Konsequenzen, da sie für Minijobber nicht gilt.
- b) Wenn er weiter als Minijobber arbeiten will, muss er seine Arbeitszeit auf knapp 49 Stunden im Monat reduzieren, damit sein Verdienst bei 450 Euro bleibt.
- c) Er kann dieselbe Stundenzahl arbeiten wie vorher, weil der maximale Verdienst für Minijobber gleichzeitig auf 500 Euro angehoben wurde.

4. Versicherungspflichtgrenze, Beitragsbemessungsgrenze

Helena arbeitet als fest angestellte Ingenieurin in einem großen Unternehmen. Ihr Einkommen liegt bei 57.800 Euro brutto im Jahr. Jetzt überlegt sie, von der gesetzlichen in eine private Krankenkasse zu wechseln. Darf sie das?

- a) Ja, weil ihr Einkommen über der so genannten Versicherungspflichtgrenze liegt, kann sie wählen, ob sie sich gesetzlich oder privat krankenversichern will.
- b) Ja, das kann jeder selbst entscheiden.
- c) Nein, ihr Einkommen liegt unterhalb der Versicherungspflichtgrenze, sie muss deshalb in der gesetzlichen Krankenkasse bleiben.

Helena sagt: „Wenn ich eine Gehaltserhöhung bekommen würde, müsste ich auch mehr in die gesetzliche Krankenkasse bezahlen.“ Stimmt das?

- d) Ja, denn der Beitrag hängt immer vom Einkommen ab.
- e) Ja, weil ihr Einkommen derzeit noch unter der Beitragsbemessungsgrenze liegt, bis zu der man Krankenkassenbeiträge bezahlen muss.
- f) Nein, sie zahlt sowieso schon den Höchstsatz, weil ihr Einkommen auch vor der Erhöhung schon über der Beitragsbemessungsgrenze lag.

5. Gesetzliche Krankenversicherung

Zum Jahresanfang 2019 sind die Krankenkassenbeiträge zwar gleichgeblieben wie im Vorjahr. Beim Zusatzbeitrag jedoch, den die Krankenkassen erheben können, hat sich etwas geändert. Was?

- a) Der Zusatzbeitrag wird jetzt von Arbeitnehmer und Arbeitgeber jeweils zur Hälfte bezahlt – zuvor mussten das die Beschäftigten allein tragen.
- b) Der Zusatzbeitrag wurde abgeschafft.
- c) Der Arbeitgeber muss den Zusatzbeitrag allein zahlen. Zum Ausgleich muss der Arbeitnehmer eine Stunde mehr pro Monat arbeiten.

6. Gesetzliche Rentenversicherung

Konrad ist am 29. September 1954 geboren. Er möchte an seinem 65. Geburtstag in den Ruhestand gehen. Kann er das tun, ohne dass seine Rente gekürzt wird?

- a) Nein. Da die Regelaltersgrenze für den Jahrgang 1954 bei 65 Jahren und 8 Monaten liegt, kann er erst zum 1. Juni 2020 ohne Rentenkürzung in den Ruhestand gehen.
- b) Nein. Die Regelaltersgrenze für seinen Jahrgang liegt bei 67 Jahren, Konrad muss also bis zum 29. September 2021 arbeiten, wenn er die volle Rente bekommen will.
- c) Ja. Jeder, der 1954 geboren wurde, erreicht 2019 die Regelaltersgrenze.